

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am ___ . ___ . _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert am 19.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht verwertbarer Bauschutt und nicht verwertbarer Straßenaufbruch müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen angeliefert werden, soweit sie nicht bereits nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und die Zuordnungswerte dieser Entsorgungsanlage einhalten.“

2. § 23 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 13) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises betragen je angefangene Tonne 6,50 €.“

3. In § 23 Absatz 6 Satz 4 werden der Betrag „30,00 €“ durch den Betrag „37,00 €“ und der Betrag „65,00 €“ durch den Betrag „69,00 €“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 (neu) ersetzt:

„Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort zur Zahlung fällig.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tübingen, den __ . __ . ____

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, __ . __ . ____

Landratsamt